

Verein Talent Area of Film - TAF

Statuten in der Fassung der ordentlichen Generalversammlung vom 30. November 2015

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

- 1.1.** Der Verein führt den Namen "Talent Area of Film - TAF, Verein zur Förderung der Filmkunst".
- 1.2.** Der Verein hat seinen Sitz in Dornbirn.
- 1.3.** Er erstreckt seine Tätigkeit zum überwiegenden Teil auf das österreichische Bundesgebiet.
- 1.4.** Die Errichtung von Zweigstellen in anderen Bundesländern ist zulässig.

2. Vereinszweck

- 2.1.** Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig ist, bezweckt:
 - 2.1.1.** Die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, politischen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder, sowie aller den Kino- Werbefilm betreffenden Formen und Bereiche.
 - 2.1.2.** Austausch von Erfahrungen und das Gespräch über die Perspektiven des österreichischen Films zwischen den österreichischen Filmschaffenden sowie mit den Interessierten des Films anzuregen, zu stärken und zu pflegen.
 - 2.3.** Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung von Film-interessierten.
 - 2.4.** Kooperationen mit nationalen und internationalen Partner-Institutionen aufzubauen und zu fördern.

3. Tätigkeiten des Vereins und Aufbringung der zur Verwirklichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel

- 3.1.** Vereinstätigkeiten
 - 3.1.1.** Veranstaltung von Workshops zur Förderung von Know How im Bereich Film
 - 3.1.2.** Erarbeitung von Konzepten bis hin zu Gesetzesentwürfen, welche einer wirtschaftlichen und kulturellen Strukturverbesserung des österreichischen Filmwesens in allen seinen Bereichen (Konzept, Herstellung, Förderung, Verbreitung, Verwertung) im In- und Ausland dienen.
 - 3.1.3.** Kontakte, Koordination und Zusammenarbeit mit ähnlichen Organisationen im In- und Ausland.
 - 3.1.4.** Planung und Durchführung von Veranstaltungen.

3.2. Finanzierung

- 3.2.1.** Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sponsoring, Subventionen, Mittel aus privater und öffentlicher Hand, Vermächtnisse, Sammlungen, Erlöse aus dem Verkauf von Publikationen, Dokumentationen, Eintrittsgelder und Teilnahmebeitrag.

4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1.** Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Ehrenmitglieder
 - 4.1.1.** Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit im Vorstand beteiligen
 - 4.1.2.** Ausserordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein durch Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen fördern und keine ordentliche Funktion im Verein inne haben
 - 4.1.3.** Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1.** Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden
- 5.2.** Die Mitgliedsanmeldung hat schriftlich zu erfolgen
- 5.3.** Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden
- 5.4.** Die Aufnahme ist schriftlich zu bestätigen; es besteht jedoch in keinem Fall ein Rechtsanspruch auf Aufnahme
- 5.5.** Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

6.2. Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jedes Kalenderhalbjahres (30. Juni und 31. Dezember) erfolgen. Es muss dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes mindestens 6 Wochen im Voraus mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Mitteilung ist der Tag der Postaufgabe bzw des Absendedatums bei Bekanntgabe mittels Telefax oder e-mail maßgebend. Erfolgt die Austrittserklärung verspätet, so wird sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten, schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins, schwerer Gefährdung des Vereinszweckes oder Verletzung der Statuten und der Vereinsbeschlüsse verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist jedoch binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung des Vorstands die Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

7.2. Den ordentlichen Mitgliedern steht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu. Für den Fall, dass ein ordentliches Mitglied eine juristische Person oder ein Personengesellschaft ist, steht das passive Wahlrecht nur Personen zu, die organschaftliche Vertreter, Prokurist, Handlungsbevollmächtigter oder Spezialbevollmächtigter einer juristischen Person bzw geschäftsführender Gesellschafter, Prokurist, Handelsbevollmächtigter oder Spezialbevollmächtigter einer Personengesellschaft sind. Die Handlungsvollmacht bzw Spezialvollmacht ist durch eine schriftliche Urkunde nachzuweisen, die den Bevollmächtigten ermächtigt, die Organstellung im Verein als Vertreter des Vereinsmitglieds wahrzunehmen.

7.3. Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn es jedoch mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet, jedes dieser Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung, und zwar binnen vier Wochen ab dem Einlangen des Verlangens im Vereinsbüro, entsprechend zu informieren. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie haben darüber hinaus dem Verein unverzüglich sämtliche Änderungen der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse, die ihre Mitgliedschaft zum Verein berühren könnten, mitzuteilen.

8. Vereinsorgane

8.1. Organe des Vereins sind

8.1.1. Mitgliederversammlung

8.1.2. Der Vorstand

8.1.3. Die Referenten

8.1.4. Die Rechnungsprüfer bzw. der Abschlussprüfer

8.1.5. Das Schiedsgericht

9. Die Generalversammlung

- 9.1.** Die ordentliche Generalversammlung findet einmal alle fünf Jahre jeweils am Ende des jeweiligen Jahres statt.
- 9.2.** Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder binnen 4 Wochen stattzufinden.
- 9.3.** Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.4.** Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 9.5.** Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 9.6.** Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Soweit durch die Beschlussfassung Rechte von Mitgliedern berührt werden [10. (3), (4), (5), (7), (8) der Statuten], ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.
- 9.7.** Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 9.8.** Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines abgeändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (der) Obmann (-frau).
- 9.9.** Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der (die) Obmann (-frau), in dessen (deren) Verhinderung der (die) Stellvertreter (-in). Wenn auch diese(r) verhindert ist, so führt das an Vereinszeiten älteste anwesende ordentliche Mitglied den Vorsitz.

10. Aufgaben der Generalversammlung

- 10.1.** Der GV sind folgende Aufgaben vorbehalten
- 10.1.1.** Beschlussfassung über den Voranschlag
- 10.1.2.** Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- 10.1.3.** Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- 10.1.4.** Beratung und Beschlussfassung über Anträge ordentlicher Mitglieder und Allfälliges
- 10.1.5.** Entlastung des Vorstandes
- 10.1.6.** Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder
- 10.1.7.** Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 10.1.8.** Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines

11. Der Vorstand

11.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, und zwar aus dem (der) Obmann (-frau), dem (-der) Stellvertreter (in)

11.1.1. weiters aus dem (der) Schriftführer (in), dem (der) Kassier (erin)

11.2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.

11.3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Jedenfalls währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

11.4. Der Vorstand wird vom (von der) Obmann (-frau) oder dessen Stellvertreter (in) schriftlich oder mündlich einberufen.

11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

11.6. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (**11.3.**) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (**11.7.**) und Rücktritt (**11.8.**).

11.7. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

11.8. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (**11.2.**) eines Nachfolgers wirksam.

Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

12.1. Erstellung des Jahresvoranschlages (Budgetplan) sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses

12.1. Vorbereitung der Generalversammlung

12.1. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen

12.1. Verwaltung des Vereinsvermögens

12.1. Weisungsrecht gegenüber den Vereinsmitgliedern bei Zuwiderhandeln gegen die Vereinsziele

13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1. Dem (der) Obmann (-frau) obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Bei Gefahr im Verzug ist er (sie) berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Ihm (ihr) obliegt insbesondere der Arbeitsbereich Öffentlichkeitsarbeit. Darüber hinaus entscheidet seine (ihre) Stimme bei Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung wegen Stimmengleichheit. Ihm (ihr) obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.

13.2. Dem (der) Stellvertreter (-in) obliegt die Unterstützung des (der) Obmanns (-frau) in allen seinen (ihren) Vereinstätigkeiten.

13.3. Dem (der) Kassier (-in) obliegen Entscheidungen über ordentliche Ausgaben, die durch den Voranschlag (Budgetplan) gedeckt sind, sowie das Kassawesen. Er (sie) ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

13.4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann (-frau) oder dessen Stellvertreter (in) zu unterfertigen.

14 Rechnungsprüfer

14.1. Die Rechnungsprüfer werden auf fünf Jahre gewählt. Ihnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses, welcher vor jeder Generalversammlung zu erstellen ist. Sie haben der Generalversammlung das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

15 Referenten

15.1. Die Referenten bestimmen zum überwiegenden Teil selbst über die Programmgestaltung bei den Workshops ab und setzen die Honorarnoten, sowie Kursbeiträge zusammen mit den Vorstandsmitgliedern fest.

16. Das Schiedsgericht

16.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

16.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand 2 Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Vereinsmitglied zum (zur) Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

16.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

17. Auflösung des Vereines

17.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Vereinsmitglieder sind bei der Einladung zur außerordentlichen Generalversammlung auf den Tagesordnungspunkt „freiwillige Auflösung des Vereines“ nachdrücklich aufmerksam zu machen.

17.2. Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen und in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung veröffentlichen.

17.3. Die Generalversammlung hat auch - wenn Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen, der das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen an den Verein Homosexuelle Aktion Vorarlberg (ZVR 599968388) zu übertragen hat.

An die
Bezirkshauptmannschaft Dornbirn
Abteilung für Vereinsangelegenheiten
Kludiasstraße 2
A- 6850 Dornbirn

Dornbirn, 30. November 2015

Betreff: Anzeige der Vereinserrichtung gem. § 11 VerG

Zum Zweck der Förderung des künstlerischen Nachwuchses, die Förderung Jugendlicher mit technischen, schauspielerischen und kreative Talenten auf dem Gebiet des Films durch edukative und internationale Austauschprogramme, sowie der Veröffentlichung vielversprechender Werke junger Filmer soll ein Verein mit dem Namen "Talent Area of Film" gegründet werden.

Der Sitz des Vereines ist in 6850 Dornbirn, Jahngasse 10, c/o Theater Wagabunt und seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

Von den Proponenten wurden die beiliegenden Statuten beschlossen.

Der Obmann/frau:

Russ Nicolai
geb. 25.7.1996 in Bregenz
A- 6890 Lustenau, Heimkehrerstr. 5

Obmann/frau Stellvertreter/in:

Jogy Thomas Wolfmeyer
geb. 5.9.1968 in Dornbirn
A- 6850 Dornbirn, Eisengasse 5

Die weiteren organschaftlichen Vertreter des Vereines werden unverzüglich nach ihrer Bestellung bekanntgegeben.

Anschrift Verein: TAF, c/o Theater Wagabunt, Jahngasse 10, 6850 Dornbirn
Talent Area of Film - Verein zur Förderung der Filmkunst